

Umsetzungsregelungen Koordinierungsstellen AusBildung bis 18

Version 7.9.2018

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen,
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien ▪ Verlags- und Herstellungsort: Wien ▪ Autorin: Mag.a
Gabriele Krainz ▪ Stand: 7.9.2018

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche
Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der
Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und
Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B.
Internet oder CD-Rom.

Downloadbar unter [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at).

Inhaltsverzeichnis

Impressum2

1.	Rechtsgrundlage.....	5
2.	Ausgangssituation	6
3.	Ausbildung bis 18	7
3.1.	Ziel der AusBildung bis 18	7
3.2.	Zielgruppe der AusBildung bis 18.....	7
4.	Koordinierungsstellen AusBildung bis 18	8
4.1.	Ziele der Koordinierungsstellen AusBildung bis 18.....	8
4.2.	Zielgruppe der Koordinierungsstellen AusBildung bis 18	8
4.3.	Rolle der Koordinierungsstellen AusBildung bis 18	9
4.4.	Kommunikationsfluss zwischen SMS, BundesKOST und KOST	9
4.5.	Aufgaben der Koordinierungsstellen	9
4.5.1.	Steuerung und Matching der AusBildung bis 18.....	11
4.5.2.	Information, Koordination und Vernetzung - Schnittstellenmanagement.....	15
4.5.3.	Allgemeine Aufgaben	18
5.	Prozessablauf.....	21
5.1.	Meldungen durch die Stakeholder an die Statistik Austria.....	21
5.1.1.	Prozess Meldungen an die Statistik Austria - Beschreibung	23
5.2.	Prozess nach Meldung der Statistik Austria an die MAB	24
5.2.1.	BundesKOST übergibt Fall an KOST	29
5.2.2.	KOST schickt 1. Schreiben an Jugendliche/Erziehungsberechtigte.....	29
5.2.3.	Fallabschluss bei Erfüllung der Ausbildungspflicht	29
5.2.4.	Jugendcoaching (Stufe 0) 1. Kontaktaufnahme mit Jugendlichen/Erziehungsberechtigten.....	29
5.2.5.	Information, Beratung und/oder Fallabschluss	30
5.2.6.	Weitere Kontaktaufnahmen durch KOST und JU	30
5.2.7.	KOST schickt 2. Schreiben an Jugendliche/Erziehungsberechtigte.....	30
5.2.8.	Jugendcoaching (Stufe 0) →4. Kontaktaufnahme mit Familie	30
5.2.9.	KOST schickt 3. Schreiben an Erziehungsberechtigte	30
5.2.10.	Prozess Begleitung bei unqualifizierter Beschäftigung ("Hilfsarbeit").....	31
5.2.10.1.	KOST schickt Schreiben an Jugendliche/Erziehungsberechtigte.....	31

5.2.10.2.	KOST schickt Schreiben an Betrieb (sofern Kontaktdaten des Betriebes bekannt sind)	31
5.2.10.3.	JU schickt Schreiben an Jugendliche	31
5.2.11.	Prozess Sanktionierung	31
5.2.11.1.	Wann ist das Erfordernis einer Sanktionierung gegeben?	32
5.2.11.2.	Tatbestände zur Sanktionierung	32
6.	Personal	35
6.1.	Qualifikation	35
6.2.	Pflichten und Aufgaben	36
7.	Stakeholder.....	37
8.	Gender Mainstreaming und Diversity Management	38
9.	Umsetzung durch externe Partnerorganisationen	39
10.	Monitoring und Qualitätssicherung	40
11.	Raumkonzept und Infrastruktur	42
12.	Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.....	43
	Abbildungsverzeichnis.....	44

1. RECHTSGRUNDLAGE

Ausbildungspflichtgesetz - Bundesgesetz, mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz – APfIG), BGBl. I Nr. 62/2016 (Art. 2) idgF

Behinderteneinstellungsgesetz idgF

Richtlinie Schnittstellenmanagement - Richtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Initiierung und Beteiligung des Sozialministeriumservice an Koordinationsstrukturen idgF

Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung. Teil I: Projektförderungen idgF

2. AUSGANGSSITUATION

Die österreichische Bundesregierung hat sich mit dem Ausbildungspflichtgesetz (APfIG) zum Vorhaben AusBildung bis 18 bekannt, um jungen Menschen zukünftig bessere berufliche Chancen zu eröffnen. Einerseits wird dadurch die Jugendarbeitslosigkeit bekämpft, andererseits dem Wunsch der Unternehmen nach gut (aus-)gebildeten jungen Menschen entsprochen.

Mit einer Schulpflicht von lediglich neun Jahren befindet sich Österreich derzeit im internationalen Vergleich am unteren Ende der Skala; eine Verlängerung der Mindestausbildungsdauer junger Menschen durch eine Ausbildungspflicht schien vor dem Hintergrund steigender beruflicher und gesellschaftlicher Anforderungen erforderlich.

Während die meisten Jugendlichen nach dem Ende der neunjährigen Schulpflicht ohnehin den Schulbesuch fortsetzen oder eine Lehre absolvieren, trifft dies für eine kleine Gruppe nicht zu. Sie brechen ihren Schulbesuch oder ihre Ausbildung ab, nehmen Hilfstätigkeiten an oder ziehen sich phasenweise ganz aus den Systemen Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt zurück. Ein solch schlechter Start in das Berufsleben zieht lebenslange schwerwiegende Folgen für die Betroffenen nach sich.

3. AUSBILDUNG BIS 18

3.1. Ziel der AusBildung bis 18

Ziel der AusBildung bis 18 ist, alle Jugendlichen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hinzuführen und einem frühzeitigen Ausbildungsabbruch entgegenzuwirken. Bildung und Ausbildung sind der Schlüssel für eine gesicherte Zukunft junger Menschen.

3.2. Zielgruppe der AusBildung bis 18

Seit dem Ende des Schuljahres 2016/2017 betrifft die AusBildung bis 18 alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und sich dauerhaft in Österreich aufhalten (2017 beginnend mit der ersten Alterskohorte).

Im Rahmen der AusBildung bis 18 sind von der Ausbildungspflicht auch Jugendliche mit Behinderungen umfasst. Ausbildungspflicht ist zwar kein Recht auf Ausbildung; jedoch unterstützen alle Angebote des Sozialministeriumservice Jugendliche mit Behinderungen bzw. mit Assistenzbedarf bei der beruflichen Integration (bei Bedarf auch nach dem 18. bis zum 24. Lebensjahr).

Unter gewissen Umständen sind Jugendliche (zeitweise) von der Ausbildungspflicht ausgenommen: "Die Ausbildungspflicht ruht insbesondere für Zeiträume, in denen Jugendliche

1. Kinderbetreuungsgeld beziehen;
2. an einem Freiwilligen Sozialjahr, einem Freiwilligen Umweltjahr, einem Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland oder einem Freiwilligen Integrationsjahr nach den Abschnitten 2, 3, 4 und 4a des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012, teilnehmen;
3. an einem Europäischen Freiwilligendienst nach der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", ABI. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 50, teilnehmen;
4. einen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder
5. aus berücksichtigungswürdigen Gründen keine dem § 4 entsprechende Ausbildung absolvieren können." (§ 7 APfIG)

Jugendliche Asylwerber und Asylwerberinnen sind aufgrund ihres noch nicht dauerhaften Aufenthaltsstatus nicht in die Ausbildungspflicht einbezogen. Auch ihnen soll jedoch als Zielgruppe der KOST (und des Jugendcoaching) am Übergang Schule und Beruf ein entsprechendes Unterstützungsangebot gemacht werden.

4. KOORDINIERUNGSSTELLEN AUSBILDUNG BIS 18

4.1. Ziele der Koordinierungsstellen AusBildung bis 18

Ein wesentlicher Aspekt in der Umsetzung des APfIG ist es, insbesondere Jugendliche, die den nachhaltigen Zugang zu weiterführender (Aus-)Bildung nicht finden, durch entsprechende bedarfsgerechte Angebote zu unterstützen.

Ziele der Koordinierungsstellen sind daher:

- Die Koordinierung der Unterstützung von Jugendlichen bei der Berufsfindung bzw. der Aufnahme einer Ausbildungsmaßnahme bestmöglich zu bündeln, um längere ausbildungsfreie Zeiträume zu vermeiden
- Zielgerichtete Information und Erstberatung von Eltern und Jugendlichen, die ihre Ausbildungspflicht nicht erfüllen, unter Einsetzung vorhandener Beratungs- und Betreuungsangebote
- Abstimmung, Vernetzung und Koordination der Kooperationssysteme bzw. Stakeholder
- Bildung einer Informationsdrehscheibe und eines Netzwerks zur Unterstützung
- Projekt- und Prozessbegleitung (inkl. Qualitätssicherung) in der operativen Umsetzung

Zur Erreichung dieser Ziele wurden die bestehenden Koordinierungsstellen des Sozialministeriumservice (SMS) am Übergang Schule und Beruf (eine bundesweite Koordinierungsstelle mit Sitz in Wien und neun Koordinierungsstellen in den Bundesländern) um Aufgaben zur Erfüllung der Ausbildungspflicht ergänzt. Eine Implementierung dieser erweiterten so genannten Koordinierungsstellen AusBildung bis 18 (basierend auf dem APfIG) ist mit Beginn 2017 erfolgt.

4.2. Zielgruppe der Koordinierungsstellen AusBildung bis 18

Basierend auf den Zielen der Koordinierungsstellen ergibt sich als konkrete Zielgruppe eine große Bandbreite an Personen und Organisationen, Stakeholdern und diversen Einrichtungen.

Wie zu erwarten war, wenden sich Jugendliche und Erziehungsberechtigte genauso wie Lehrerinnen und Lehrer und Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter, aber auch diverse andere Expertinnen und Experten aus dem Fachbereich sowie laut APfIG konkret genannte Stakeholder im Bereich Ausbildung bis 18 bzw. Übergang Schule und Beruf an die Koordinierungsstellen bzw. nehmen deren Vernetzungs- und Drehscheibenfunktion in Anspruch.

4.3. Rolle der Koordinierungsstellen AusBildung bis 18

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben (APfIG und Richtlinie Schnittstellenmanagement) lässt sich die Rolle der Koordinierungsstellen in erster Linie als Informations- und Koordinationszentrum bzw. Anlaufpunkt definieren. Kontakte können persönlich, schriftlich oder telefonisch in beide Richtungen erfolgen.

4.4. Kommunikationsfluss zwischen SMS, BundesKOST und KOST

Die Koordinierungsstellen sind in allen Belangen fachlich ihrem Fördergeber, der jeweiligen Landesstelle des SMS, unterstellt. Die BundesKOST untersteht in fachlicher Hinsicht der Kompetenzstelle AusBildung bis 18 in der Stabsabteilung des SMS.

Im Rahmen der Agenden zur AusBildung bis 18 besteht durch die administrative Fallbegleitung im Monitoring AusBildung bis 18 (MAB) eine Fallzuweisungshierarchie zwischen BundesKOST und KOST.

Darüber hinaus besteht für einzelne, spezielle Aufgaben von bundesweiter Relevanz die Notwendigkeit eines unterstützenden „Zuarbeitens“ der KOST der Landesstellen zur BundesKOST. Entsprechende Aufträge hierfür werden den Landesstellen des SMS von der Stabsabteilung übermittelt.

4.5. Aufgaben der Koordinierungsstellen

„Das SMS kann für das Bundesgebiet und für jedes Bundesland jeweils eine Koordinierungsstelle einrichten und hat deren Bestehen, Aufgaben und Kontaktdaten den betroffenen Jugendlichen, Erziehungsberechtigten, Schulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Lehrlingsstellen, Lehr- und Ausbildungsbetrieben und anderen relevanten Institutionen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.“ (§ 9 APfIG)

„Die Koordinierung von Maßnahmen für Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht keine Ausbildung gefunden haben, ihre Ausbildung abgebrochen haben oder sich in besonderen Situationen befinden, soll im Wesentlichen privatwirtschaftlich erfolgen. Dafür soll das Sozialministeriumservice Koordinierungsstellen einrichten, wobei für das Bundesgebiet und für jedes Bundesland höchstens je eine Koordinierungsstelle vorgesehen ist.“ (Erläuterungen zu § 9 APfIG).

Kommunikation und Abstimmung sind zentrale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung diverser Unterstützungsangebote. Nur aufeinander und gut miteinander abgestimmte Instrumente verschiedenster Akteurinnen und Akteure gewährleisten, dass

berufliche Integration gelingt. Um individuell auf Problemlagen eingehen zu können und die volle Wirkung der Unterstützungsangebote zu entfalten, ist eine aktive Zusammenarbeit aller beteiligten Akteurinnen und Akteure auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene notwendig.

Das SMS hat zur Begleitung der Kooperationen in unterschiedlicher Form Koordinations- und Vernetzungsaufgaben zu übernehmen, damit mittels verschiedener Angebote ausgegrenzten und ausgrenzungsgefährdeten Personen bzw. Jugendlichen mit Assistenzbedarf eine optimale und nachhaltige Begleitung zur beruflichen Integration möglich wird.

Die Koordinierungsstellen des SMS unterstützen als nationale oder regionale intermediäre Einrichtungen den Aufbau, den Erhalt und die Sicherung von Kooperationssystemen, indem sie

- dem Gesamtsystem Impulse der Stabilisierung und Weiterentwicklung zur Verfügung stellen,
- Vernetzungen verschiedener Akteurinnen und Akteure anregen und dafür entsprechende Arbeitsformen entwickeln und umsetzen,
- das gesamte System im Blick behalten und Transparenz und Überblick liefern,
- für eine adäquate und klare Organisation und Struktur sorgen, die Beteiligung zulässt,
- unterstützende Tätigkeiten für die so genannten „Netzwerke der Unterstützung“ erbringen,
- Unterstützung des SMS auf Bundeslandebene bei der einheitlichen Projektumsetzung (Qualitätssicherung /Schnittstellenmanagement) aller durch das Sozialministeriumservice in Auftrag gegebenen NEBA Leistungen und Angebote im Rahmen des Netzwerks Berufliche Assistenz (Organisation und Moderation von bedarfsorientierten Arbeitsgruppen und Fachschulungen für NEBA Schlüsselkräfte → regionale Prozessbegleitung)
- recherchieren, analysieren und die entsprechenden Ergebnisse zur Verfügung stellen.

4.5.1. Steuerung und Matching der AusBildung bis 18

BundesKOST

Unterstützung des SMS bei der Bürofunktion

Zentrale Datenschnittstelle im Monitoring AusBildung bis 18 (MAB)

Meldungsannahme und –verwaltung in der Datenbank MAB

Administrative Fallübernahme & -bearbeitung (vorbereitend für KOST)

Internes Monitoring des MAB (inklusive Erhebungen, Berichte und Evaluierungen)

Analyse und Aufbereitung der Daten aus dem MAB (bundesweit)

Abstimmung mit Statistik Austria (für systemübergreifendes/externes Monitoring)

Wartung der "STATA-Liste"

Schaffung eines Überblicks zur bundesweiten Angebotslandschaft und Erhebung von Lücken basierend auf den regionalen Angebotslandschaften der einzelnen KOST in den Bundesländern

Rechercharbeiten sowie Erstellung von Übersichten, Informationsmaterialien, etc.

KOST

Meldungsannahme und –verwaltung in der Datenbank MAB (regional)

Administrative Fallübernahme & -bearbeitung

Beiträge zu den Erhebungen, Berichten und Evaluierungen der BundesKOST

Erhebungen, Berichte und Evaluierungen auf Bundeslandebene

Analyse und Aufbereitung der Daten aus dem MAB (regional)

Erstellen einer regionalen Angebotslandschaft und Erhebung von Lücken in Abstimmung mit der BundesKOST

Wartung der "STATA-Liste"

Rechercharbeiten sowie Erstellung von Übersichten, Informationsmaterialien, etc. (regional)

Betreuen der Serviceline (Telefon) AusBildung bis 18

Die Koordinierungsstellen haben eine wesentliche Funktion in der Umsetzung der AusBildung bis 18, indem sie das SMS bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben auf Bundes- und Länderebene unterstützen.

Die BundesKOST unterstützt darüber hinaus die Zentrale des SMS bei der Ausübung seiner Funktion als Büro der Steuerungsgruppe und des Beirats.

„(1) Aufgabe jeder Koordinierungsstelle ist insbesondere die Koordinierung der Unterstützung von Jugendlichen bei der Berufsfindung und bei der Aufnahme in Ausbildungsmaßnahmen, um längere, ausbildungsfreie Zeiträume, insbesondere nach Ausbildungsabbrüchen, zu vermeiden.

(2) Die Koordinierungsstellen haben dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die ihre Schulpflicht erfüllt haben und keine Schule oder berufliche Ausbildung besuchen, sowie deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte zielgerichtet beraten und betreut werden. Sie haben sich dabei vorhandener fachlich geeigneter Unterstützungsstrukturen von bestehenden Beratungs- und Betreuungseinrichtungen zu bedienen.

(3) Die Koordinierungsstellen haben insbesondere mit den Erziehungsberechtigten, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendeinrichtungen, Schulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Lehrlingsstellen, Lehr- und Ausbildungsbetrieben und sonstigen Trägern von Ausbildungsmaßnahmen sowie dem AMS und dem SMS zusammenzuarbeiten.“ (§ 12 APfIG)

Weitere Aufgabenstellungen der BundesKOST ergeben sich aus ihrer Rolle als zentrale Stelle im Monitoring Ausbildung bis 18 (MAB). In der Datenbank für das Monitoring Ausbildung bis 18 werden Einzelmeldungen und Meldungen der Statistik Austria von der BundesKOST entgegengenommen (Datenschnittstelle – automatisierter Datentransfer). Die Statistik Austria klärt vorab durch Abgleich von Daten der Schulen, des AMS, der Länder, Angeboten des SMS oder AMS und Lehrlingsstellen oder WKO, des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger sowie von niederschweligen arbeitsmarktpolitischen Angeboten und sonstigen Trägern von Ausbildungsmaßnahmen ab, ob und wo die Ausbildungspflicht im konkreten Fall erfüllt wird.

Die von der STATA in die Datenbank MAB eingemeldeten Daten beziehen sich auf Jugendliche, von denen anzunehmen ist, dass sie der Ausbildungspflicht nicht nachkommen. Im Anschluss sind von Seiten der BundesKOST weiterführende Unterstützungsmaßnahmen zu veranlassen, d. h.: elektronische Fallübergabe an die zuständige Koordinierungsstelle im Bundesland, welche in weiterer Folge per Schreiben den Kontakt zu den Eltern und Jugendlichen (und per Aviso zum zuständigen Jugendcoaching Projekt) herstellt.

Den Koordinierungsstellen kommt somit im Sinne einer „administrativen Fallbegleitung“ eine Steuerungs- und Matchingfunktion hinsichtlich der vorhandenen Beratungs- und Case Management Angebote für Jugendliche zu.

Dadurch wird sichergestellt, dass Jugendlichen, die die Ausbildungspflicht nicht erfüllen oder aus verschiedensten Gründen nicht erfüllen können, die für sie individuell passende Unterstützung zuteilwird. Die Koordinierungsstellen greifen zu diesem Zweck auf vorhandene Ressourcen zurück, die von unterschiedlichsten Trägern bzw. Einrichtungen bereitgestellt werden.

Im Rahmen regionaler Steuerungsgruppen sind von den Koordinierungsstellen etwaige Probleme (z. B. bestimmte Schulen oder Projekte melden nicht ein) hinsichtlich der Meldung einzubringen und gemeinsam Lösungen anzustreben um zu gewährleisten, dass möglichst viele Jugendliche der Ausbildung bis 18 nachkommen können.

Zu den Aufgabenstellungen der Koordinierungsstellen gehören des Weiteren:

- Erstellung einer aktuellen Angebotslandschaft und Identifizierung von Lücken¹ im Zusammenhang mit der AusBildung bis 18 (als Teil der Angebotslandschaft Übergang Schule – Beruf). Übermittlung der erhobenen Angebotslücken an die BundesKOST zur Zusammenführung zumindest einmal im Jahr (erstellt von der BundesKOST in enger Zusammenarbeit mit den regionalen KOST)
- Begleitung der Serviceline (Telefon, Email und WhatsApp) AusBildung bis 18
- Durchführung/Erstellung von Erhebungen, Evaluierungen, Befragungen, Expertisen etc. im Zusammenhang mit der AusBildung bis 18
- Analyse und Aufbereitung der Daten aus dem Monitoring AusBildung bis 18
- Erstellung von Berichten im Zusammenhang mit der AusBildung bis 18
- Erstellung eines KOST AusBildung bis 18 Jahresberichts, der Auskunft über die Tätigkeiten der KOST (AusBildung bis 18 inkl. Übergang Schule - Beruf) gibt und dem Beirat AusBildung bis 18 zur Verfügung gestellt wird (erstellt von der BundesKOST in Zusammenarbeit mit den regionalen KOST)
- Erstellung eines Jahresberichts AusBildung bis 18 inkl. Beitrag zu den Tätigkeiten der KOST (die BundesKOST fasst die erhaltenen Beiträge der zentralen Stakeholder in einem Bericht zusammen)
- Wartung und Veröffentlichung der "STATA-Liste AusBildung bis 18"² (BundesKOST in Zusammenarbeit mit den regionalen KOST)
- Fachliche Recherchearbeiten im Zusammenhang mit der AusBildung bis 18
- Erstellung von Übersichten, Informationsmaterialien, etc.
- Die genannten Aufgaben der BundesKOST und der Koordinierungsstellen in den Bundesländern bedingen auch Aufgaben auf regionaler Ebene, die auf der Basis von standardisierten Vorlagen/Befragungsrastern (ausgefüllt regional durch die KOST) zu bundesweiten Zusammenfassungen (verarbeitet durch die BundesKOST) durchgeführt werden.

¹ Ein entsprechendes Format zur Übermittlung dieser zu erhebenden Informationen wird erarbeitet (Übermittlung erfolgt durch das SMS zumindest einmal jährlich an BMASGK).

² Die "STATA-Liste" ist eine Liste jener niederschweligen Projekte sowie jener Tagesstrukturprojekte der Länder nach Behinderten-Gleichstellungsgesetz, welche im Rahmen der AusBildung bis 18 anerkannt sind. D.h. während einer Teilnahme in einem dieser Projekte wird die Ausbildungspflicht erfüllt. Diese Projekte müssen daher ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der STATA einmelden.

4.5.2. Information, Koordination und Vernetzung - Schnittstellenmanagement

BundesKOST

Bundesweite Informations-, Koordinations- und Ansprechfunktion

Regelmäßige Information an die SMS-Stabsstelle über den Stand der Teilnahmen in der Datenbank MAB

Vernetzung mit Stakeholdern im Bereich AusBildung bis 18 und Übergang Schule - Beruf auf Bundesebene

Organisation und inhaltliche Konzeption regelmäßiger Austauschtreffen mit den Koordinierungsstellen

Teilnahme an Steuerungsgruppe (STGR) und Beirat AusBildung bis 18

KOST

Informations-, Koordinations- und Ansprechfunktion im jeweiligen Bundesland

Regelmäßige Information an die SMS-Landesstelle über den Stand der Teilnahmen in der Datenbank MAB

Aktive Teilnahme an und Einbringen regionaler Gegebenheiten bzw. Erfahrungen sowie etwaiger good practice Beispiele in den regelmäßigen Austauschtreffen mit der BundesKOST

Zusammenarbeit mit den regionalen Netzwerken der Unterstützung und / oder Aufbau bzw. Erweiterung derselben

Begleitung der regionalen Steuerungsgruppe AusBildung bis 18 + Übergang Schule-Beruf

Die Koordinierungsstellen fungieren als Informationsdrehscheibe im Sinne einer qualifizierten Weiterverweisung an Beratungs- und Begleitungsangebote. Sie haben eine

Informations-, Koordinations- und Ansprechfunktion für Erziehungsberechtigte, Jugendliche, Stakeholder, Anbieter und Anbieterinnen verschiedener Programme und Maßnahmen, Betriebe, etc. und stimmen mit den diversen Stakeholdern Bildungs- und Ausbildungsangebote ab.

Im Rahmen ihrer Funktion innerhalb der regionalen Steuerungsgruppen regen sie die Installation noch fehlender und die Begleitung vorhandener regionaler Netzwerke der Unterstützung an. Im Sinne eines Top Down Prinzips sollen die genannten Netzwerke der Unterstützung in den Bundesländern nicht nur zentral (in den Landeshauptstädten), sondern (bedarfsorientiert) verstärkt auch regional ausgebaut werden. Die Koordinierungsstellen stehen in keiner hierarchischen Funktion zu den diversen Steuerungsgruppen bzw. Netzwerken der Unterstützung, können in begleitender Form aber als Unterstützung in Anspruch genommen werden (um den tatsächlichen Ausbau zu gewährleisten bzw. zur Etablierung von Mindeststandards).

Die BundesKOST erfüllt diese Aufgaben auf bundesweiter Ebene.

Im Rahmen der regionalen Steuerungsgruppen sind von den Koordinierungsstellen Analysen bezüglich etwaiger fehlender Netzwerke zur Unterstützung einzubringen. Der KOST obliegt auch die Implementierung, Zusammenführung bzw. Erweiterung von Netzwerken.

Es bedarf eines kontinuierlichen Wissens- und Know-How-Transfers im Bereich AusBildung bis 18 speziell und Übergang Schule – Beruf allgemein, der durch regelmäßige Vernetzungstreffen der Koordinierungsstellen aber auch mit anderen Stakeholdern gewährleistet werden soll.

Alle Koordinierungsstellen sind verpflichtet in gegenseitigem Einverständnis mit den jeweiligen betroffenen Institutionen (z.B. Jugendeinrichtungen von Bund und Ländern, Schulen, Lehrlingsstellen, Betrieben oder Arbeitsmarktservice) im Sinne eines Key Account Managements zweckmäßig und zielorientiert zusammen zu arbeiten.

Daraus ergibt sich die Begleitung der jeweiligen regionalen STGR AusBildung bis 18 und am Übergang Schule und Beruf (mit Vertretungen aus Schulbehörde, AMS, SMS, WK, AK etc.) für die KOST in den Bundesländern (Organisation, Vor- und Nachbereitung der STGR-Treffen inkl. Protokollierung, Moderation, Übernahme definierter inhaltlicher Aufgaben der STGR) sowie die Teilnahme der BundesKOST am Beirat AusBildung bis 18 durch Unterstützung bei Protokollierung, Übernahme definierter inhaltlicher Aufgaben (Präsentationen) und das Einbringen von Expertise sowie im Bedarfsfall an der STGR AusBildung bis 18 durch Einbringen von Expertise.

Die Koordinierungsstellen stehen als Informationsdrehscheibe und qualifizierte Anlaufstelle nicht nur Betroffenen und Interessierten innerhalb des Fachbereichs, sondern auch jugendlichen Asylwerbern und Asylwerberinnen und Institutionen, die mit ihnen tätig sind,

insbesondere bei Fragen hinsichtlich Bildung und Ausbildung zur Verfügung und sorgen für deren qualifizierte Weiterverweisung (keine inhaltlichen Fallbegleitungen) an Beratungs- und Begleitungsangebote. Gegebenenfalls wird in einem ersten Schritt in Richtung Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache verwiesen werden. Grundvoraussetzung für diese qualifizierten Weiterverweisungen ist das konkrete Wissen um die regionalen Angebote.

Die Koordinierungsstellen sammeln daher Informationen zur sich ständig in Veränderung befindlichen regionalen Angebotslandschaft an Bildungs- und Ausbildungsangeboten sowie an Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Kontext Ausbildung und Arbeitsmarkt, strukturieren und verbreiten diese. Dies ist gerade auch für Asylwerber und Asylwerberinnen oder jene Personen, die mit ihnen arbeiten, von großem Nutzen, um von Angeboten in der Region zu erfahren und auf diese zugreifen zu können. Darüber hinaus soll durch die systemübergreifenden Kooperations- und Vernetzungsaktivitäten der Koordinierungsstellen generell zu einer besseren Abstimmung und Optimierung des jeweiligen regionalen Integrationsangebots für Jugendliche beigetragen werden.

Wesentlich scheint in diesem Kontext in erster Linie zu sein, zunächst einmal ausreichend Angebote für diese Zielgruppe zur Verfügung zu stellen und ihnen diese auch zugänglich zu machen; dabei ist das Aufzeigen vorhandener Lücken eine Aufgabe der KOST.

4.5.3. Allgemeine Aufgaben

BundesKOST

Durchführung/Erstellung von Erhebungen, Berichten, Analysen und Expertisen (insbesondere im Zusammenhang mit dem MBI, dem MAB und anderen Datenquellen und einem bundesweiten Fokus).

Schaffung eines Überblicks zur bundesweiten Angebotslandschaft und Erheben von Lücken im Bereich Übergang Schule – Beruf (Zusammenführen der regionalen Ergebnisse)

Präsentationen

Prozessbegleitung bei den Angeboten des SMS (NEBA)

Zur Verfügung stellen bzw. Darstellung der Leistungen (Öffentlichkeitsarbeit)

Mitarbeit an Evaluierungen zur AusBildung bis 18

KOST

Durchführung/Erstellung von Erhebungen, Berichten, Analysen und Expertisen (insbesondere im Zusammenhang mit dem MBI, dem MAB und anderen Datenquellen und einem regionalen Fokus). Arbeitsweisen in Abstimmung mit der BundesKOST.

Mitarbeit bei der Durchführung/Erstellung von Erhebungen, Berichten, Analysen und Expertisen der BundesKOST (insbesondere im Zusammenhang mit dem MBI) unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden

Schaffung/Darstellung einer Angebotslandschaft im Bundesland und Erhebung von Lücken am Übergang Schule und Beruf in Abstimmung mit der BundesKOST

Präsentationen sowie Unterstützung des Fördergebers bei der regionalen Öffentlichkeitsarbeit

Regionale Prozessbegleitung bei den Angeboten des SMS (NEBA) inklusive Schnittstellenoptimierung

Zur Verfügung stellen bzw. Darstellung der Leistungen (Öffentlichkeitsarbeit)

Mitarbeit an Evaluierungen zur AusBildung bis 18

Zu den allgemeinen Aufgaben zählen:

- die Weiterleitung, Aufbereitung sowie die Durchführung von Analysen der Daten aus dem Monitoring Berufliche Integration (MBI) und dem Monitoring AusBildung bis 18 (MAB) des SMS sowie anderer relevanter Datenquellen
- Erstellen von speziellen Auswertungen aus dem MAB sowie aus dem MBI (insbesondere NEBA-Angebote) ebenso wie das Einbeziehen weiterer relevanter Statistiken und Daten als Basis zum Aufbereiten und Erstellen von Sonderauswertungen und Berichten mit dem Ziel strategische Entscheidungen hinsichtlich der Ausbildungspflicht sowie am Übergang Schule und Beruf fachlich/inhaltlich zu erleichtern
- Begleitung und Evaluierung von Piloten im Rahmen der AusBildung bis 18 und NEBA
- Vorträge und Präsentationen (national und international)

- Prozessbegleitung von Angeboten des SMS (insbesondere der NEBA Angebote wie zum Beispiel Jugendcoaching, Produktionsschule) durch fachliche Expertise und die Übernahme spezifischer, definierter Aufgaben wie etwa die Erstellung von Berichten, Informationsmaterialien, Arbeitsunterlagen, Grafiken, Präsentationen, die Übernahme von Moderationen, der Vorbereitung, Durchführung sowie Ergebnissicherung von Veranstaltungen, Inputs bei Workshops, etc.
- Schaffung eines Überblicks zur Angebotslandschaft und Erhebung allfälliger Lücken in der Angebotslandschaft am Übergang Schule – Beruf für Jugendliche im Bundesland (KOST) und darauf basierend eine bundesweite Zusammenführung (BundesKOST). Übermittlung erhobener Angebotslücken (durch das SMS) zumindest einmal im Jahr (erstellt von der BundesKOST in enger Zusammenarbeit mit den regionalen KOST)
- Erstellung eines KOST AusBildung bis 18 Jahresberichts der Auskunft über die Tätigkeiten der KOST (AusBildung bis 18 inkl. Übergang Schule - Beruf) gibt und dem Beirat AusBildung bis 18 zur Verfügung gestellt wird (erstellt von der BundesKOST in Zusammenarbeit mit den regionalen KOST)
- Zur Verfügung stellen bzw. Darstellung der Ergebnisse und Aufgaben (z.B. Angebotslandschaft, Berichte, Auswertungen, Informationsmaterial etc.) durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Fördergeber der Koordinierungsstellen
- Erstellung von Berichten unter Berücksichtigung von Analyse, Reflexion und Erklärung der komplexen Systeme durch Schaffung von übergreifenden Zusammenhängen
- Erarbeitung von Vorschlägen für und Unterlagen zu fachspezifischen Themen und Fragestellungen, Problemlagen und Entscheidungshilfen

5. PROZESSABLAUF

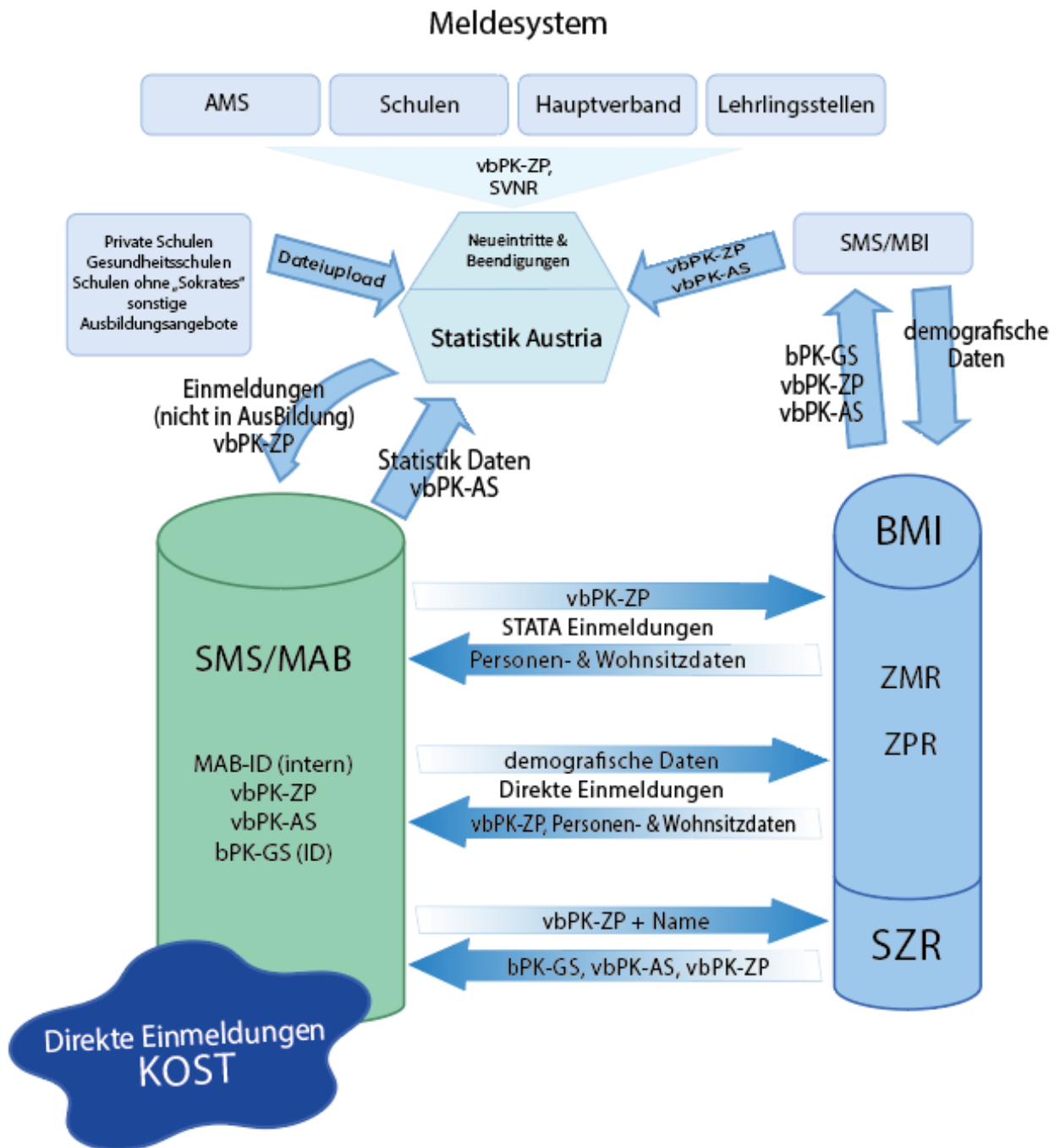
Eine grundsätzliche Verantwortung für die Erfüllung der Ausbildung bis 18 liegt bei den Erziehungsberechtigten. Eine Mitverantwortung zur Ermöglichung der Erfüllung der Ausbildungspflicht im Sinne eines unterstützenden Einwirkens für die betroffenen Jugendlichen obliegt darüber hinaus unter anderem dem Schulsystem, dem SMS, dem AMS, den Ländern und Gemeinden, den Lehrlingsstellen für die Ausbildung in den Unternehmen sowie sonstigen Trägereinrichtungen von Ausbildungsmaßnahmen als Anbieter niederschwelliger arbeitsmarktpolitischer Angebote.

Die diversen Stakeholder bilden auf regionaler Ebene so genannte Netzwerke der Unterstützung, welche bereits in zahlreichen österreichischen Regionen bestehen. Die Implementierung solcher Netzwerke ist insofern niederschwellig möglich, da vielfach auf Bestehendem aufgebaut und etablierte Strukturen genutzt werden können. Grundsätzlich sollen alle relevanten Stakeholder in diesen Netzwerken vertreten sein. Die Einrichtung und Unterstützung der Netzwerke bzw. eine etwaige Erweiterung erfolgt mit Unterstützung durch die Koordinierungsstellen auf regionaler Ebene in den Bundesländern.

5.1. Meldungen durch die Stakeholder an die Statistik Austria

Ein funktionierendes Meldesystem ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Ausbildung bis 18. Betroffene Akteurinnen und Akteure (AMS, Schulen, Lehrlingsstellen, WKO, beauftragte Träger und Ausbildungsmaßnahmen, SMS und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, Daten aller Zu- und Abgänge von nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen bis 18 an die Statistik Austria zu übermitteln. Die Meldung an die Statistik Austria erfolgt anonymisiert. Die Daten sind mit bereichsspezifischem Personenkennzeichen (bPK) bzw. verschlüsseltem bPK (vbPK) ausgestattet.

Abbildung 1: Prozess Meldungen



5.1.1. Prozess Meldungen an die Statistik Austria - Beschreibung

Die Akteurinnen und Akteure schicken ihre Daten (tw. automatisiert) über Datenschnittstellen an das Stammzahlenregister (SZR) bzw. Zentrale Melderegister (ZMR). Dort werden sie mit den bPK bzw. vbPK angereichert und an die Akteurinnen und Akteure zurückgeschickt und danach von diesen verschlüsselt mit den bPK bzw. vbPK an die Statistik Austria geliefert. Einzelne Stakeholder liefern ihre Daten mit Sozialversicherungsnummer an die Statistik Austria. Diese werden von der Statistik Austria an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur Ausstattung mit bPK übermittelt.

Nachdem die einzelnen Datenlieferungen quellenintern plausibilisiert und quellenübergreifend standardisiert wurden, werden die Daten in einen Gesamtbestand eingelagert. Als Ergebnis wird ersichtlich, welche Fälle zum Abfragezeitpunkt in keinem der Systeme der Akteurinnen und Akteure registriert sind. Zur Berechnung der Meldefälle werden nur die letzten 365 Tage berücksichtigt, demnach werden all jene Fälle gefiltert, die Informationen zu diesem Zeitraum enthalten.³ Innerhalb des so gefilterten Beobachtungszeitraumes wird die Anzahl der Tage mit einer gültigen „Tätigkeit“ im Sinne der Ausbildungspflicht gezählt (beispielsweise Tag in einer Schul-/Lehrausbildung oder ruhende Zeiten) und davon die Anzahl nicht-gültiger Tage abgeleitet.⁴

Ist eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher in keinem dieser Systeme gemeldet, wird davon ausgegangen, dass sie/er die Ausbildungspflicht nicht erfüllt. Es kann allerdings sein, dass er/sie die Ausbildungspflicht in einem Angebot erfüllt, das (noch) nicht zur Datenmeldung an die Statistik Austria verpflichtet ist.

Die identifizierten Jugendlichen, welche in keinem der meldungspflichtigen Systeme registriert sind, werden in Form von bPK bzw. vbPK - von der Statistik Austria jeweils am Ende des Monats, automatisiert an die vom SMS eigens dafür eingerichtete Datenbank Monitoring Ausbildung bis 18 (MAB) gemeldet.

Von der Datenbank MAB werden die anonymisierten Daten wieder an das SZR/ZMR gesandt. Dort werden sie entschlüsselt und personenbezogen sowie angereichert mit den vorhandenen Kontaktdaten zurück an die MAB geschickt, wo die Daten für die administrative Begleitung in den entsprechenden Status gespeichert werden.

³ Solange seit dem Inkrafttreten der Ausbildungspflicht weniger als 365 Tage vergangen sind, wird nur dieser eingeschränkte Zeitraum gefiltert.

⁴ Differenz zwischen Anzahl gültiger Tage und dem individuellen Beobachtungsfenster

Dabei reicht es, jene Daten der Jugendlichen bzw. der Familien zu melden, die erforderlich sind, um die Koordinierungsstellen in die Lage zu versetzen Kontakt zu den Eltern aufzunehmen, die Sachlage zu klären, Unterstützung anzubieten und allenfalls weitere Vorgangsweisen festzulegen. Dies sind Name, Anschrift und Sozialversicherungsnummer der Jugendlichen sowie Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten⁵.

Während der administrativen Begleitung im Rahmen des MAB werden die einzelnen Schritte und der aktuelle Status des Falles dokumentiert und gespeichert.

Die Falldaten aus der Datenbank MAB werden in regelmäßigen Abständen wieder zur Verschlüsselung an SZR/ZMR gesendet, kommen verschlüsselt an die MAB zurück und werden von dort wiederum nur mit bPK bzw. vbPK an die Statistik Austria gesendet. Damit soll auch auf einer übergeordneten Ebene durch die STATA ein externes Gesamtmonitoring über den Verlauf und die Anzahl an AusBildung bis 18-Interventionen gewährleistet werden.

Es wird an den einzelnen Koordinierungsstellen liegen, auf regionaler Ebene zu weiteren Akteurinnen und Akteuren, die (noch) nicht verpflichtend Daten an die Statistik Austria melden (können), ein enges Netz aufzubauen. Das sind z.B. insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe, Jugendeinrichtungen, Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie sonstige Träger von Ausbildungsmaßnahmen. Damit soll gewährleistet werden, dass Jugendliche von diesen Stellen über die Ausbildungspflicht und die unterstützenden Maßnahmen informiert werden.

Falldaten der Jugendlichen, die über Selbstmeldung bzw. über weitere Akteurinnen und Akteure gemeldet werden können, werden händisch durch die KOST in die Datenbank MAB eingegeben (= Einzelmeldungen).

5.2. Prozess nach Meldung der Statistik Austria an die MAB

Für die in der MAB eingegangenen Jugendlichen übernehmen BundesKOST und Koordinierungsstellen eine sogenannte „administrative Fallbegleitung“. Die BundesKOST kann die einzelnen Schritte und den aktuellen Status der Fälle bundesweit, die Koordinierungsstellen für das jeweilige Bundesland in der MAB sehen.

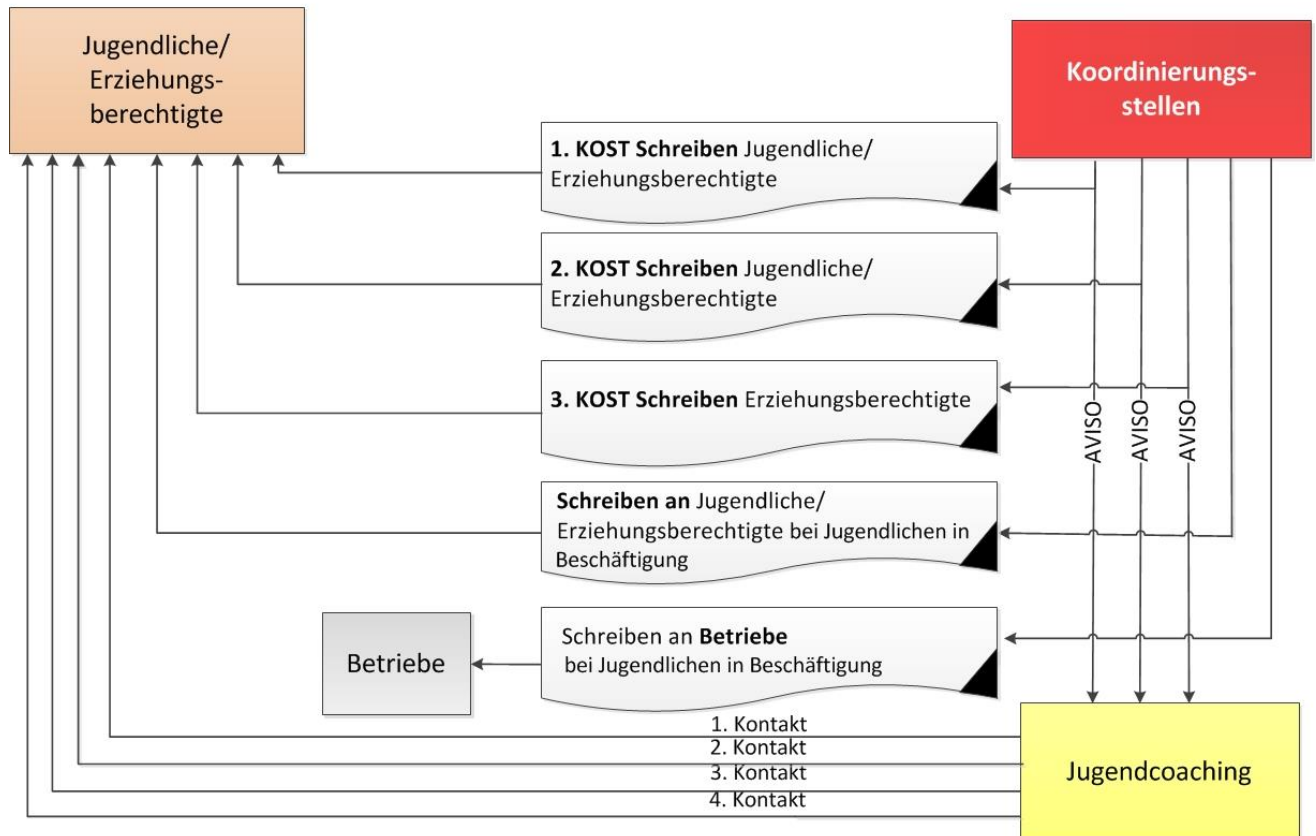
Bevor Fälle in der Datenbank MAB landen, wird die Datenlieferung der Statistik Austria mit bereits laufenden Fällen im MAB abgeglichen, sowie hinsichtlich Vollständigkeit (Adresse, bPK) überprüft. Des Weiteren werden Teilnahmen aussortiert, die vor weniger als drei Monaten abgeschlossen wurden bzw. die aufgrund eines gesetzten Datums (noch) nicht als zu startende Teilnahme im MAB aufscheinen sollen. Durch das Überprüfen können

⁵ sofern bzw. sobald diese verfügbar sind

Unregelmäßigkeiten auffallen und vorab diesen nachgegangen werden. Erst dann wird die neue Datenlieferung in das MAB übertragen, die BundesKOST startet die Teilnahmen und weist sie der jeweils entsprechenden KOST zu.

Abbildung 2: Aktionen in der MAB - Überblick

Administrative Fallbegleitung KOST_JU



Aktionen in der Datenbank MAB (Administrative Fallbegleitung)

BundesKOST startet die Teilnahme und übergibt den Fall der KOST

KOST schickt 1. Schreiben an Jugendliche und Erziehungsberechtigte.

Dem JU (Stufe 0) wird der neue Fall anschließend avisiert.

JU (Stufe 0): nimmt Fall zur Kenntnis und wartet ab, ob eine Rückmeldung bei KOST erfolgt ist.

KOST informiert JU (Stufe 0) über Rückmeldung

Rückmeldung wird in der MAB dokumentiert

JU (Stufe 0) startet 1. Kontaktversuch mit Jugendlichen und Erziehungsberechtigten

JU (Stufe 0): 2. Kontaktversuch mit Jugendlichen und Erziehungsberechtigten

JU (Stufe 0): 3. Kontaktversuch mit Jugendlichen und Erziehungsberechtigten

Nach Abschluss der Phase 0 übergibt das JU den Fall an die KOST

KOST schickt 2. Schreiben an Jugendliche und Erziehungsberechtigte

JU (Stufe 0): 4. Kontaktversuch mit Jugendlichen und Erziehungsberechtigten

KOST schickt 3. Schreiben an Erziehungsberechtigte

Bei Jugendlichen in unqualifizierter Beschäftigung

KOST schickt Schreiben an Jugendliche und Erziehungsberechtigte

Gleichzeitig wird neuer Fall dem JU (JUHA) avisiert

Bei Vorhandensein einer Betriebsadresse schickt die KOST Schreiben an den Betrieb

JU (Stufe 0): 1. Kontaktversuch mit Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Betrieb (wenn Adresse bekannt)

JU (Stufe 0): 2. Kontaktversuch mit Jugendlichen und Erziehungsberechtigten

JU (Stufe 0): 3. Kontaktaufnahme mit Jugendlichen und Erziehungsberechtigten

KOST schickt 2. Schreiben an Jugendliche und Erziehungsberechtigte

Neuerliches Aviso an das JU

JU (Stufe 0): Kontaktversuch mit Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und konkretem Beratungstermin

Bei fehlender Reaktion Übergabe an KOST

Abklärung mit SMS⁶

⁶ Detaillierter Ablauf im MAB-Handbuch idgF

5.2.1. BundesKOST übergibt Fall an KOST

Nach Eingang und Prüfung des Falles in der MAB sind die Kontaktdaten von der BundesKOST mit dem Ersuchen zur Fallübernahme an die entsprechende KOST im Bundesland zu melden.

5.2.2. KOST schickt 1. Schreiben an Jugendliche/Erziehungsberechtigte

Nach der Fallübergabe von der BundesKOST ist von Seiten der KOST ein erstes standardisiertes Informationsschreiben zur Ausbildungspflicht an die Jugendliche bzw. den Jugendlichen und die Erziehungsberechtigte bzw. den Erziehungsberechtigten zu versenden. In diesem Schreiben wird Unterstützung angeboten und ersucht, sich bei der KOST, dem AMS oder beim Jugendcoaching zu melden.

Gleichzeitig wird über die MAB bei der zuständigen Jugendcoaching Einrichtung (Stufe 0) ein möglicher neuer Fall avisiert.

5.2.3. Fallabschluss bei Erfüllung der Ausbildungspflicht

Meldet die Familie an die KOST, dass die Ausbildungspflicht des betroffenen Jugendlichen bzw. der betroffenen Jugendlichen bereits erfüllt wird, so ist von Seiten der Erziehungsberechtigten die entsprechende Bestätigung bei der KOST vorzulegen, die von der KOST in der MAB hochzuladen ist. Im Anschluss wird der Fall in der MAB abgeschlossen. Jugendcoaching Einrichtung, BundesKOST, KOST und SMS sehen den Fallabschluss in der MAB.⁷

5.2.4. Jugendcoaching (Stufe 0) 1. Kontaktaufnahme mit Jugendlichen/Erziehungsberechtigten

Wenn sich von Seiten der Familie aufgrund des 1. Briefes der KOST niemand bei der KOST oder der Jugendcoaching Einrichtung meldet, bleibt der Fall in der MAB laufend. In der Folge hat von Seiten der Jugendcoaching-Einrichtung von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter für Jugendcoaching Stufe 0 eine erste Kontaktaufnahme mit dem Jugendlichen oder der Jugendlichen und/oder der Erziehungsberechtigten oder dem Erziehungsberechtigten zu erfolgen mit dem Ziel der Abklärung hinsichtlich der Erfüllung der Ausbildungspflicht bei der Familie. Kann kein Kontakt mit der Jugendlichen oder dem Jugendlichen hergestellt werden,

⁷ Details finden sich im MAB-Handbuch idgF.

sind in den Folgewochen⁸ zwei weitere Kontaktversuche durch das Jugendcoaching vorgesehen.

5.2.5. Information, Beratung und/oder Fallabschluss

Entsteht aufgrund der Kontaktaufnahme durch das Jugendcoaching (Stufe 0) ein Telefongespräch oder ein persönlicher Kontakt, ist die Familie über die Ausbildungspflicht und mögliche unterstützende Angebote zu informieren. Bei Bedarf kann bereits eine Aufnahme ins Jugendcoaching (Stufe 1) veranlasst oder ein Kontakt zum AMS hergestellt werden. Wird laut Familie die Ausbildungspflicht bereits erfüllt, so ist von Seiten der Erziehungsberechtigten bzw. der betroffenen Jugendlichen eine entsprechende Bestätigung bei der KOST vorzulegen. Der Fall wird abgeschlossen.

5.2.6. Weitere Kontaktaufnahmen durch KOST und JU

Bei erfolglosen Kontaktversuchen sind entsprechend der einzelnen Schritte in der Tabelle auf Seite 23 die KOST und das JU zu weiteren Kontaktaufnahmen verpflichtet.

5.2.7. KOST schickt 2. Schreiben an Jugendliche/Erziehungsberechtigte

Meldet sich die Familie auch nach der 3. Kontaktaufnahme durch die Jugendcoaching-Einrichtung (JU Stufe 0) nicht, wird von der KOST ein neuerliches standardisiertes Schreiben (2. Schreiben) an die Erziehungsberechtigte oder den Erziehungsberechtigten sowie an die Jugendliche oder den Jugendlichen geschickt. Auf die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafe wird hingewiesen. Es wird neuerlich Unterstützung angeboten und ersucht, sich bei der KOST, dem AMS oder beim Jugendcoaching zu melden.

5.2.8. Jugendcoaching (Stufe 0) → 4. Kontaktaufnahme mit Familie

Meldet sich die Familie auch aufgrund des 2. Briefes der KOST nicht, hat von Seiten der Jugendcoaching-Einrichtung eine vierte Kontaktaufnahme (nach dem Muster der ersten 3 Kontaktaufnahmen) zu erfolgen.

5.2.9. KOST schickt 3. Schreiben an Erziehungsberechtigte

Meldet sich die Familie auch nach der 4. Kontaktaufnahme durch die Jugendcoaching-Einrichtung (JU Stufe 0) nicht, wird einen Werktag vor Versendung des dritten KOST Schreibens das SMS von der Verletzung der Ausbildungspflicht informiert. Von der KOST wird ein 3. standardisiertes Schreiben an die Erziehungsberechtigte oder den Erziehungsberechtigten geschickt. Es wird darüber informiert, dass er oder sie gesetzlich

⁸ Zeitliche Detailbeschreibungen sind dem MAB Handbuch idgF zu entnehmen.

verantwortlich ist, dass der Sohn bzw. die Tochter die Ausbildungspflicht erfüllt. Auf die Konsequenzen einer Verwaltungsstrafe und den Erhalt eines behördlichen Schreibens vom Sozialministeriumservice wird hingewiesen. Es wird nochmals eindringlich ersucht, sich bei der KOST zu melden.

5.2.10. Prozess Begleitung bei unqualifizierter Beschäftigung ("Hilfsarbeit")

5.2.10.1. KOST schickt Schreiben an Jugendliche/Erziehungsberechtigte

Es wird in Form eines standardisierten Briefs über die Ausbildungspflicht aller Jugendlichen bis zu ihrem 18. Geburtstag informiert.

5.2.10.2. KOST schickt Schreiben an Betrieb (sofern Kontaktdaten des Betriebes bekannt sind)

Mit diesem Schreiben wird der Betrieb von der KOST über die bestehende Ausbildungspflicht aufgeklärt. Es wird informiert, dass die Jugendliche oder der Jugendliche, welche/r sich in dem Betrieb in Beschäftigung befindet, zu einem Beratungsgespräch beim Jugendcoaching eingeladen wurde. Dem Betrieb wird angeboten, dass er sich mit Fragen zum Thema Beschäftigung im Rahmen des Ausbildungspflichtgesetzes gerne an die KOST wenden und Fragen zur Begleitung im Rahmen des Jugendcoachings direkt mit dem zuständigen Jugendcoaching klären kann.

5.2.10.3. JU schickt Schreiben an Jugendliche

Das Jugendcoaching lädt die Jugendlichen in unqualifizierter Beschäftigung zu Beratungsgesprächen und zur Perspektivenplanung ein.⁹

5.2.11. Prozess Sanktionierung

Wenn Erziehungsberechtigte spätestens nach dem 3. KOST-Schreiben noch immer keine Bereitschaft für eine Zusammenarbeit signalisieren und weiterhin Informationen vorliegen, dass seitens der Jugendlichen die Ausbildungspflicht mindestens 4 Monate innerhalb von 12 Kalendermonaten nicht erfüllt wurde, werden von Seiten der KOST in Kooperation mit der Landesstelle des SMS Schritte in Richtung "Sanktionierung" eingeleitet.

§ 13. (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Koordinierungsstelle zu verständigen, wenn Jugendliche (§ 3) nicht innerhalb von vier Monaten nach Beendigung oder vorzeitiger Beendigung eines Schulbesuches oder einer beruflichen Ausbildung eine Bildungs- oder

⁹ Inhaltliche und zeitliche Detailbeschreibungen sind dem MAB Handbuch idgF zu entnehmen.

Ausbildungsmaßnahme begonnen haben. Die Verständigung hat umgehend, spätestens binnen zwei Wochen nach Ablauf des Viermonatszeitraums, zu erfolgen.

5.2.11.1. Wann ist das Erfordernis einer Sanktionierung gegeben?

Sofern Informationen vorliegen, dass seitens der Jugendlichen die Ausbildungspflicht mindestens 4 Monate innerhalb von 12 Kalendermonaten nicht erfüllt wird (zum Beispiel Meldung durch Statistik Austria STATA) und die Erziehungsberechtigten trotz wiederholter Information und Aufforderung ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen und auch keine Bereitschaft dazu signalisieren bzw. jede Kooperation verweigern, müssen die Koordinierungsstellen den Fall der Landesstelle des SMS zur Kenntnis bringen.

5.2.11.2. Tatbestände zur Sanktionierung

In der MAB (Monitoring Ausbildung bis 18) ist nachvollziehbar, dass die Erziehungsberechtigten jegliche Zusammenarbeit verweigern, obwohl es intensive Bemühungen von KOST und JU gegeben hat. Keine Sanktionierung wird eingeleitet, wenn die Erziehungsberechtigte oder der Erziehungsberechtigte nachweislich um die Erfüllung der Ausbildungspflicht bemüht ist, die Jugendlichen aber keinem Angebot nachkommen (wollen).

- Im Rahmen der administrativen Fallbegleitung sind wiederholte Versuche der Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten fehlgeschlagen bzw. von den Erziehungsberechtigten abgewehrt worden.
- Die Schreiben der KOST und des JU werden ignoriert, vorgeschlagene Termine werden nicht wahrgenommen.
- Erziehungsberechtigte verhindern, dass Jugendliche ein entsprechendes Angebot absolvieren.
- Die Erziehungsberechtigten beharren darauf, dass Jugendliche eine Hilfsarbeit ausüben und lehnen ein begleitendes Jugendcoaching ab.
- Die Erziehungsberechtigten bestehen darauf, dass Jugendliche daheim bleiben und diverse Aufgaben für die Familie übernehmen (Kinder hüten, pflegebedürftige Angehörige versorgen, etc.).
- Auf den dritten KOST-Brief mit dem Hinweis auf Übergabe des Falles an das SMS und mögliche Sanktionen reagiert die Erziehungsberechtigte oder der Erziehungsberechtigte uneinsichtig und verweigert weiterhin die Zusammenarbeit.

Sanktionierung

KOST meldet vor der Versendung des dritten KOST-Briefes die nachhaltige Verletzung der Ausbildungspflicht an SMS (Landesstelle)

KOST wartet nach Versendung des dritten KOST-Schreibens ab

Erfolgt wiederum keine Kontaktnahme durch Erziehungsberechtigte, meldet sich die KOST außerhalb der MAB (per Mail oder Telefon oder Be-FIT Fachanwendungen) beim SMS (Landesstelle)

Änderung auf Status SMS (Landesstelle)

SMS (Landesstelle) schickt RSa-Schreiben an Erziehungsberechtigte

Eine letzte Frist zur Kontaktnahme mit der KOST wird (im Brief) gesetzt

Wartefrist

Positive Rückmeldung: SMS (Landesstelle) stellt Verbindung zu KOST her (per Mail oder Telefon oder Be-FIT Fachanwendungen)

Status bleibt SMS

Positive Rückmeldung direkt bei KOST: KOST informiert SMS (Landesstelle)

Negative Rückmeldung oder keine Rückmeldung bei KOST: SMS (Landesstelle) leitet nächste Schritte ein

SMS (Landesstelle) schickt Sachverhaltsdarstellung bzw. Strafantrag an Bezirksverwaltungsbehörde (BVB)

KOST schließt Teilnahme mit "Sachverhaltsdarstellung an Bezirksverwaltungsbehörde" ab

BVB kann SMS (Landesstelle) auffordern Beweis vorzulegen

SMS (Landesstelle) übermittelt "MAB Beweis-Sanktionierung" an die BVB

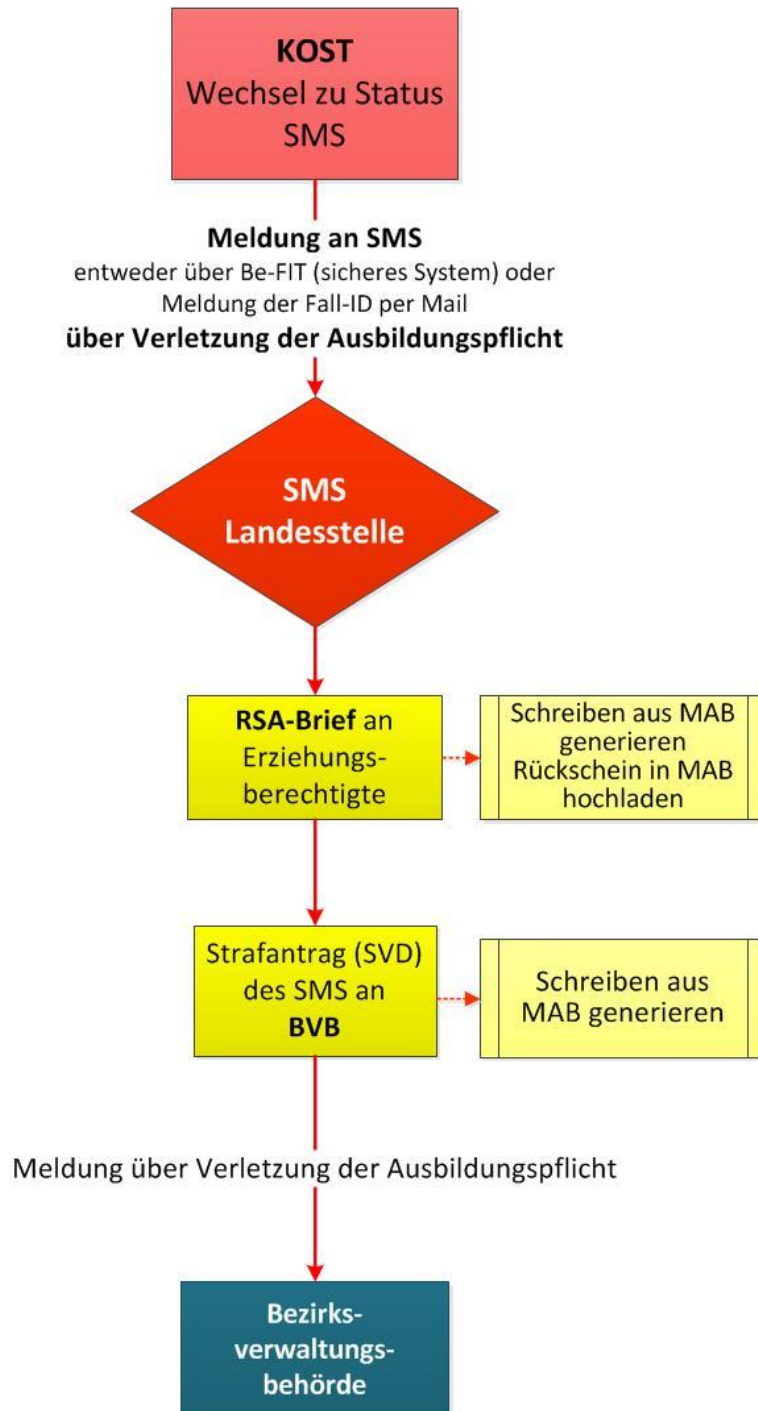
Rückmeldung durch BVB an SMS-Landesstelle (noch nicht geregelt)

Erfolgt Rückmeldung der BVB über erfolgte Sanktionierung, erfolgt Löschen des BIS-Datums

Bericht BVB wird in der MAB hochgeladen

Abbildung 3: Sanktionierung

SANKTIONIERUNG Meldung an Bezirksverwaltungsbehörde



6. PERSONAL

6.1. Qualifikation

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Koordinierungsstellen benötigen je nach interner Aufgabenstellung folgende Qualifikationen:

Eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Sozialwissenschaften, z. B. Soziologie/Psychologie Pädagogik/Politikwissenschaften oder Rechtswissenschaften inklusive Erfahrung mit den Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung (für höherwertige Aufgaben - Beschreibung siehe unten)

bzw. zumindest eine abgeschlossene Ausbildung in den Bereichen Sozialarbeit bzw. Sozialmanagement und mindestens 3-jährige Berufserfahrung in der Arbeitsmarktpolitik (für allgemeine Schlüsselkräfte).

Vorausgesetzt werden außerdem Erfahrung in der Vernetzungsarbeit am Übergang Schule und Beruf, Wissen über die bundesweite bzw. regionale Ausbildungslandschaft sowie Erfahrungen im Bereich Vortragsarbeit. Wichtig sind Erfahrungen im Projektmanagement, sehr guter Umgang mit Office-Programmen, Erfahrungen in der Erstellung von Protokollen und Berichten.

Bei der Personalauswahl ist darauf zu achten, dass sowohl höherwertige als auch allgemeine Tätigkeiten abgedeckt werden. Die Einstufung erfolgt in der Regel nach SWÖ (vormals BAGS) KV Verwendungsgruppe 8 bzw. für höherwertige Aufgaben Verwendungsgruppe 9. Für den Bereich Sekretariat/Assistenz gilt SWÖ (vormals BAGS) KV Verwendungsgruppe 5.

Höherwertige Aufgaben:

Recherche, Auswertung, Analyse, Interpretation, Sammlung, Aktualisierung und Archivierung sowie Aufbereitung von unterschiedlichen Datenquellen und Darstellung von relevanten Informationen, Daten, Angeboten und Entwicklungen im Bereich AusBildung bis 18 und Übergang Schule – Beruf sowie Aufbereitung und Verdichtung dieser Ergebnisse sowie das Sicherstellen des Zuganges der Erkenntnisse unter Einsatz sozialwissenschaftlicher Methoden.

Die Verwendungsgruppe 9 setzt die Umsetzung der höherwertigen Aufgaben in überwiegendem Ausmaß sowie die entsprechende berufliche Vorerfahrung in diesem Kontext voraus.

6.2. Pflichten und Aufgaben

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Koordinierungsstellen fungieren als Ansprechpersonen für die Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte und alle beteiligten Stellen, die für die Umsetzung der vereinbarten Ziele notwendig sind.

Die einzelnen Schritte werden zielgesteuert in die Tat umgesetzt, wobei die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter den Ablauf koordiniert und überwacht, um gegebenenfalls rechtzeitig intervenieren zu können (keine inhaltliche Fallbegleitung wie beispielsweise beim Jugendcoaching).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen Gender- und Diversitätskompetenz auf und tragen diesem Ansatz auch Rechnung.

7. STAKEHOLDER

Alle Jugendlichen der Zielgruppe haben gemeinsam, dass sie häufig Probleme haben, einen konkreten und erfolgreichen Ausbildungsweg ohne Unterstützung von außen zu bewältigen. Da ihre Schwierigkeiten meist multipel und komplex sind, bedarf es der Zusammenarbeit mit allen anderen, zielgruppenspezifischen Institutionen bzw. Stakeholdern, um nachhaltige Lösungen zu gewährleisten. Für ein Gelingen der AusBildung bis 18 bzw. der Unterstützung von Jugendlichen am Übergang von der Schule in den Beruf ist daher eine weitreichende Vernetzung mit verschiedenen Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen Voraussetzung.

Folgenden Stakeholdern kommt im Rahmen der AusBildung bis 18 sowie im Bereich Übergang Schule und Beruf ein besonderer Stellenwert zu:

- Bundesministerien
- Schulsystem auf allen Ebenen (inklusive dem schulspezifischen Unterstützungssystem)
- AMS und Auftragnehmer des AMS
- SMS und Förderungsnehmer des SMS
- Lehrlingsstellen und Unternehmen
- Koordinationsstelle Lehrlingscoaching und Lehrbetriebscoaching
- Länder und Gemeinden
- Sozialpartner
- Bundesjugendvertretung inkl. Offene Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendhilfe
- Zielgruppenspezifische Einrichtungen
- Etc.

8. GENDER MAINSTREAMING UND DIVERSITY MANAGEMENT

Ziel ist die Gleichstellung der Geschlechter – Gender Mainstreaming, Gender Budgeting und genderspezifische Angebote sind der Weg.

Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für Frauen und Männer in den Zielgruppen dieselbe Bedeutung. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen den Zugang zu den Angeboten bestimmen. Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung der jeweiligen Angebote sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen und die Gestaltung der Angebote Chancengleichheit fördert.

Ziel ist es einen gleichberechtigten Zugang zur Arbeitswelt zu gewährleisten.

Diversität ist eine Chance – Antidiskriminierung eine Voraussetzung diese zu nützen.

Kulturelle Vielfalt ist als Bereicherung anzusehen und bedeutet das Vorhandensein unterschiedlicher Werte, Verhaltensmuster und Glaubensvorstellungen. Die Individualität bzw. Heterogenität des Einzelnen und der Einzelnen soll zum Vorteil aller genutzt werden. Grundsatz beim Diversity Management ist die Integration von Minderheiten und das Herstellen von Chancengleichheit, und es bedarf einer weitergehenden präventiven Antidiskriminierungsstrategie.

Die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt muss sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis im Vordergrund stehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

9. UMSETZUNG DURCH EXTERNE PARTNERORGANISATIONEN

Die Umsetzung der Koordinierungsstellen soll basierend auf dem Ausbildungspflichtgesetz (APfIG), dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) idgF, der Richtlinie Schnittstellenmanagement des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Initiierung und Beteiligung des Sozialministeriumservice an Koordinations- und Unterstützungsstrukturen im Bereich der Beruflichen Integration (BMASK-44.101/0045-IV/A/6/2014) idgF, den Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung, Teil I: Projektförderungen, idgF und den Umsetzungsregelungen des SMS im Rahmen von Förderverträgen durch geeignete und förderbare Projektträgerinstitutionen erfolgen.

10. MONITORING UND QUALITÄTSSICHERUNG

Im Rahmen eines Informations- und Monitoringsystems (MAB, MBI, Serviceline, Angebotslandschaft) wird aufgezeigt, wie die Kernprozesse funktionieren und welche aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse die jeweilige Zielgruppe hat. Dabei sind die bestehenden Informations- und Monitoringsysteme bei Bedarf entsprechend weiter zu entwickeln.

Des Weiteren müssen geeignete Strukturen und Abläufe sowie regelmäßige Abstimmungsprozesse aufgebaut werden, die sicherstellen, dass die Prozesse aufeinander abgestimmt und Qualitätsstandards sowie Arbeitspraktiken an den Schnittstellen kompatibel sind, damit Übergaben nahtlos möglich sind. Daraus resultierende Handlungsempfehlungen sind in Form von Jahresberichten zu formulieren.

Mit den Koordinierungsstellen wird zum Zweck der zielgerichteten Steuerung und anforderungsgerechten Weiterentwicklung der Ausbildung bis 18 sowie von Angeboten am Übergang Schule - Beruf (insbesondere der NEBA-Angebote des Sozialministeriumservice) auch ein anforderungsgerechtes Qualitätssystem aufgebaut, das u. A. folgende Elemente enthalten wird:

- Definition und laufende Beobachtung von Qualitätsstandards
- Einhaltung von zentralen Prozessschritten wie Meldesystem bzw. Stufenplan, Perspektivenplanung, Schnittstellenmanagement, administrative Fallbegleitung etc.
- Erhebung der Umsetzungszufriedenheit (z. B. durch standardisierte Befragung der diversen Stakeholder) jeweils in den Bundesländern durch die KOST oder auf nationaler Ebene durch die BundesKOST. Weiters wird die BundesKOST in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen in den Bundesländern eine bundesweite Analyse ausarbeiten.
- Vorgabe und regelmäßige Kontrolle von Standards zur Prozessbegleitung und Zielerreichung

Besondere Relevanz kommt der Erhebung und anschließenden Auswertung von Daten zu:

- Anzahl und relevante soziodemografische Merkmale (z. B. Alter, Geschlecht, Region) der über das Meldesystem bzw. im Rahmen der administrativen Fallbegleitung identifizierten/betreuten Jugendlichen
- Art und Intensität der administrativen Fallbegleitung
- Anzahl und Struktur von ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen, die das Unterstützungsangebot zur Umsetzung ihrer Ausbildungsverpflichtung nicht in Anspruch nehmen, oder bei denen es zu einem Abbruch kommt
- Erreichung von Betreuungs- und Integrationszielen, d. h. im Wesentlichen eine möglichst nachhaltig wirksame Eingliederung in weiterführende Ausbildungssysteme, sowie auch

diesem Hauptziel vorgelagerte Teilziele (persönliche Stabilisierung, Erwerb von Ausbildungsreife oder Teilqualifikationen etc.)

- Teilnahmebefragungen bei den NEBA Angeboten

11. RAUMKONZEPT UND INFRASTRUKTUR

Die Ausstattungsmerkmale aller zehn Koordinierungsstellen müssen daraufhin abgestimmt sein, alle notwendigen Tätigkeiten zur administrativen Fallbegleitung bestens zu erfüllen und auch eine Möglichkeit zur Abhaltung von Besprechungen und Beratungsgesprächen bieten (regionale Steuerungsgruppen, Vernetzungstreffen mit diversen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, sprich: den Netzwerken der Unterstützung, Eltern, Jugendliche etc). Barrierefreiheit in den Räumlichkeiten ist zu gewährleisten.

12. ÖFFENTLICHKEITS- UND INFORMATION SARBEIT

Besonderes Augenmerk soll bei der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit auf die Erreichung von Familien mit nicht-deutscher Erstsprache gelegt werden. Hier gilt es nicht nur, Informationsschreiben in zusätzlichen Sprachen aufzulegen, sondern auch in allen anderen Kontaktformen Potenziale von Beraterinnen und Beratern mit Migrationshintergrund bzw. von mehrsprachigen Beraterinnen und Beratern oder auch von ausgewiesenen Stellen der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten zu nützen.

Die Koordinierungsstellen AusBildung bis 18 orientieren sich an Grundsätzen des Gender Mainstreamings sowie Diversity Managements (siehe Kapitel 8). Dies soll auch Berücksichtigung in der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit finden, beispielsweise indem auf die barrierearme bzw. barrierefreie Zugänglichkeit von Informationen und Dienstleistungen sowie von (Beratungs-)Räumlichkeiten geachtet wird.

Die Koordinierungsstellen werden vom Sozialministeriumservice gefördert. Sie haben sich an die jeweiligen Vorgaben zur Öffentlichkeit- und Informationsarbeit seitens des Sozialministeriumservice¹⁰ sowie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz¹¹ zu halten. In diesem Sinne ist beispielsweise bei der Gestaltung diverser Formen der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Es ist zudem die jeweils gültige, vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vorgegebene AusBildung bis 18 CD-Linie inklusive ihrer ÖA-Aktivitäten zu berücksichtigen.

¹⁰ Leitfaden Öffentlichkeitsarbeit für Fördernehmer/innen des Sozialministeriumservice idgF

¹¹ Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung idgF

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozess Meldungen

Abbildung 2: Aktionen in der MAB - Überblick

Abbildung 3: Sanktionierung

SOZIALMINISTERIUMSERVICE

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel.: 05 99 88

sozialministeriumservice.at